

§105

Vernehmung von Beschuldigten

- (1) Nachdem die Einleitung des Ermittlungsverfahrens verfügt ist, darf der Beschuldigte vernommen werden.
- (2) Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen. Er ist über seine Rechte gemäß §61 zu belehren; über die Beweismittel ist der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der erforderlichen Angaben zur Person.
- (4) In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen.
- (5) Dem Beschuldigten kann gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen.

1.1. Zur Verfügung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens vgl. Anm. 1.3. und §98.

1.2. Bei der **Vernehmung** erhält der Beschuldigte erstmals Gelegenheit, sich im Ermittlungsverfahren zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zusammenhängend zu äußern. Eine Vernehmung des Beschuldigten ist auch notwendig, wenn er bereits bei der Anzeigenprüfung als Verdächtiger befragt (vgl. Anm. 2.2. zu § 95) wurde.

2.1. Die **Mitteilung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und über die Beschuldigung** soll den Beschuldigten in die Lage versetzen, zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen. Ihm ist vor Beginn der Vernehmung mitzuteilen, daß und von welchem Organ gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, welche Straftat ihm vorgeworfen wird und gegen welche Strafrechtsnorm diese verstößt. Werden im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens weitere Beschuldigungen bekannt, ist der Beschuldigte auch dazu zu vernehmen. Vor Beginn der Vernehmung ist er über die weiteren Beschuldigungen in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung ist jeweils zu protokollieren.

2.2. Zu den **Rechten des Beschuldigten** vgl. §61. Die Belehrung über die Rechte des Beschuldigten ist vor Beginn der ersten Vernehmung vom vernehmenden Mitarbeiter des U-Organs vorzunehmen. Diese Rechte sind dem Beschuldigten unter Hinweis auf das Gesetz zu erläutern. Im Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten ist zu vermerken, daß er über seine Rechte belehrt wurde.

2.3. Unterrichtung über Beweismittel: Der Beschul-

digte ist über die Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu §24) sowie ihren wesentlichen Inhalt zu unterrichten, damit er sich umfassend dazu äußern und sich rechtzeitig auf seine Verteidigung vorbereiten kann. Dem Beschuldigten sind die Beweismittel mitzuteilen, die der erhobenen Beschuldigung in be- und entlastender Hinsicht zugrunde liegen. Die Unterrichtung darf die weitere Aufklärung nicht gefährden. Der Beschuldigte muß aber spätestens vor der Übergabe des Ermittlungsverfahrens an den Staatsanwalt oder der Sache an ein gesellschaftliches Gericht unterrichtet werden (vgl. § 140 Ziff. 2 und 4). Die Unterrichtung ist zu protokollieren (z. B. im Vernehmungsprotokoll) oder vom Beschuldigten schriftlich zu bestätigen. Der Unterrichtung bedarf es nicht, wenn das Verfahren eingestellt wird.

3. Die **Vernehmung zur Person** dient der Identifizierung des Beschuldigten und der Aufklärung der Umstände seiner persönlichen Entwicklung sowie seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und eventuell anzuwendende Maßnahmen Bedeutung haben können.

4. Bei der **Vernehmung zur Sache** muß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, umfassend zur Sache Stellung zu nehmen und alle Umstände vorzubringen, die zur Feststellung der Wahrheit und zu seiner Entlastung dienen. Er ist zu befragen, ob er Beweis- und andere Anträge stellt. Abschweifungen sind zu vermeiden, indem der Vernehmende Fragen zu Tatsachen oder Umständen stellt, die für die Beweisführung bedeutsam sind. Die Beschuldigtenausage ist ein Beweismittel wie jedes andere, Widersprüche zu anderen Beweismitteln sind dem Be-